

Der Scheinerbe im Recht der GmbH

I. Allgemeine Problemstellung

Es ist durchaus nichts völlig Ungewöhnliches, daß jemand sich als Erbe eines Dritten bezeichnet, obwohl in Wahrheit ein anderer Erbe ist. Meist wird dies aus Unkenntnis über die wahre Rechtslage geschehen; zu denken ist hier an die Fälle, in denen ein Testament erst längere Zeit nach dem Ableben des Erblassers aufgefunden wird oder in denen die Anfechtung eines vorhandenen Testaments nicht sofort nach dem Erbfall erfolgt. Zur selben Situation führt eine Erbunwürdigkeitserklärung oder die Anfechtung der Erbschaftsannahme nach §§ 1954 ff. BGB. Erlangt dieser scheinbare Erbe etwas aus der Erbschaft, etwa den Besitz einer Sache, oder übt er unter Berufung auf ein angebliches Erbrecht Rechte aus, die zum Nachlaß gehören, so ist er — abgesehen vom Fall des § 1959 BGB¹⁾ — als Erbschaftsbesitzer iS der §§ 2018 ff. BGB anzusehen. In vielen Fällen wird er für sich bereits einen Erbschein erwirkt haben.

Drei Fragenkomplexe ergeben sich in diesem Zusammenhang:

1. Sind die Beschlüsse einer Gesellschafterversammlung einer GmbH gültig, an denen statt des wahren Erben der scheinbare mitwirkte? Macht es einen Unterschied, ob er einen Erbschein hatte oder nicht (unten II.)?

2. Unterstellt man die Gültigkeit der Beschlüsse, so ergibt sich das weitere Problem, ob Verbindlichkeiten, die auf diesen Beschlüssen beruhen, den Scheinerben, den wahren Erben oder beide zusammen treffen (unten III.).

3. Schließlich fragt es sich, ob ein vom Scheinerben erklärter Austritt, eine ihm gegenüber vorgenommene Einziehung oder die Durchführung eines Ausschlußverfahrens gegen ihn auch dem wahren Erben gegenüber wirkt (unten IV.).

II. Zur Gültigkeit der Beschlüsse, an denen der Scheinerbe mitwirkte

1. Scheinerbe ohne Erbschein

Verfügte der Scheinerbe über keinen Erbschein, wurde er aber von allen Beteiligten als Erbe ange-

sehen, so stellt sich die Rechtslage verhältnismäßig einfach dar²⁾: Einer der Gesellschafter (der wahre Erbe) wurde nicht zur Gesellschafterversammlung geladen; die Folge ist Nichtigkeit der gefaßten Beschlüsse. Sie ergibt sich aus einer Analogie zu § 195 Ziff. 1 AktG. Wie heute fast allgemein anerkannt ist, sind die Vorschriften des AktG über fehlerhafte Hauptversammlungsbeschlüsse grundsätzlich auch auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer GmbH anwendbar³⁾. Nach § 195 Ziff. 1 AktG ist ein Hauptversammlungsbeschluß dann nichtig, wenn die Hauptversammlung nicht in der durch § 105 AktG vorgeschriebenen Form, dh. durch Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern, einberufen wurde. An die Stelle der Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern tritt bei der GmbH nach § 51 Abs. 1 GmbHG die Ladung jedes einzelnen Gesellschafters. Wird auch nur ein Gesellschafter nicht geladen, so sind die gefaßten Beschlüsse nichtig⁴⁾. Werden die Beschlüsse ins Handelsregister eingetragen, so bejaht die hM eine analoge Anwendung des § 196 AktG⁵⁾. Dies bedeutet, daß nach Ablauf von drei Jahren die Nichtigkeit von den Beteiligten nicht mehr geltend gemacht werden kann; eine Löschung von Amts wegen bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Frist möglich (§ 196 Abs. 2 S. 2 in Verb. mit § 144 Abs. 2 FGG).

2. Der legitimierte Scheinerbe

Oft kann es sehr lange dauern, bis sich der wahre Erbe herausstellt; während dieser Zeit kann das Leben der Gesellschaft nicht stillstehen. Es besteht daher ein entschiedenes Bedürfnis dafür, daß die unter Mitwirkung des Scheinerben gefaßten Beschlüsse nicht der Nichtigkeit verfallen. Im Interesse der Gesellschaft müßte daher der Scheinerbe wie

²⁾ Besteht Unklarheit darüber, wer Erbe geworden ist, so kann gemäß § 1960 Abs. 2 BGB ein Nachlaßpfleger bestellt werden, der die Rechte des Erben aus dem Geschäftsanteil ausübt.

³⁾ Vgl. Scholz, Komm. z. GmbHG, 4. Aufl. 1960, § 45 Anm. 10; BGHZ 14, 268.

⁴⁾ Ebenso BGHZ 36, 207 = GmbH-Rdsch. 1962, 48; Baumbach-Hueck, GmbHG, 10. Aufl. 1962, Anhang zu § 47 Anm. 2 A, § 51 Anm. 5; Schmidt in Hachenburg, Komm. z. GmbHG, 2. Band, 6. Aufl. 1959, § 45 Anm. 15 a.

⁵⁾ Baumbach-Hueck, Anh. z. § 47 Anh. 2 C mwN aaO.

¹⁾ Kipp-Coing, Lehrbuch des Erbrechts, 11. Bearb. 1960, 449.

der wahre Erbe behandelt werden; dies ist jedoch höchstens dann möglich, wenn er der Gesellschaft gegenüber hinreichend legitimiert ist, so daß deren Vertrauen auf seine Erbenstellung als schutzwürdig erscheint.

Hier bieten sich zwei Möglichkeiten an:

- a) eine direkte oder analoge Anwendung des § 16 GmbHG,
- b) eine Ausdehnung der Legitimationswirkung des Erbscheins nach §§ 2366, 2367 BGB auf sämtliche Beschlüsse.

a) Die Anwendung des § 16 GmbHG

Nach § 16 GmbHG gilt im Falle der Veräußerung des Geschäftsanteils der Gesellschaft gegenüber nur derjenige als Erwerber, dessen Erwerb bei der Gesellschaft unter Nachweis des Übergangs angemeldet ist. Bis zur Anmeldung gilt der Veräußerer als Gesellschafter, auch Kenntnis der Mitgesellschafter oder des Geschäftsführers von der Veräußerung ändert daran nichts. Die Anmeldung selbst hat keinerlei Rückwirkung; andernfalls würde die mit ihr erstrebte Rechtssicherheit in ihr Gegenteil verkehrt, da die Rechte aus dem Geschäftsanteil in einem solchen Fall seit der Veräußerung auch der Gesellschaft gegenüber von einem Nichtberechtigten ausgeübt worden wären⁶⁾. Seinem eindeutigen Wortlaut nach ist § 16 GmbHG jedoch nur im Falle der Veräußerung, also des Rechtserwerbs unter Lebenden, anwendbar⁷⁾.

Es fragt sich jedoch, ob diese Vorschrift im Falle der Vererbung entsprechende Anwendung finden kann. Dies hätte zur Folge, daß bis zur Anmeldung die Gesellschafterrechte einschließlich des Rechts auf Gewinn ruhen würden. Ein derart schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Erben bedürfte einer besonderen gesetzlichen Grundlage, ohne eine solche kann er schwerlich angenommen werden. Außerdem hätte die analoge Anwendung des § 16 GmbHG zur Folge, daß der scheinbare Erbe auch dann noch als Gesellschafter angesehen würde, wenn alle Beteiligten wissen, daß eine andere Person Erbe geworden ist, denn nach § 16 gilt der einmal Angemeldete bis zur Anmeldung eines andern als Gesellschafter.

Diese Konsequenzen können nicht in Kauf genommen werden. Soweit ersichtlich, wird daher auch die analoge Anwendung des § 16 auf den Rechtsübergang von Todes wegen nirgends bejaht⁸⁾.

Den Gesellschaftern bleibt es im übrigen unbenommen, im Gesellschaftsvertrag eine Anmeldung des Erben entsprechend § 16 vorzuschreiben und dadurch die hier aufgezeigten Schwierigkeiten zu umgehen⁹⁾.

⁶⁾ Der BGH hat daher bei einer entsprechenden statutarischen Klausel im Falle einer KG die Rückwirkung der Anmeldung abgelehnt — BGH BB 1955, 490.

⁷⁾ So auch Baumbach-Hueck, § 16 Anm. 1 B aaO; Schilling in Hachenburg aaO, § 16 Anm. 2; Scholz § 16 Anm. 18 aaO.

⁸⁾ Vgl. Neukamp, Die Geschäftsanteile der GmbH, ZHR 57, 541 ff.; Scholz, Der Tod des Gesellschafters, CR 1948, 50.

b) Ausdehnung der Legitimationswirkung des Erbscheins gem. §§ 2366 ff. BGB

Als zweites bleibt die Möglichkeit einer Heranziehung der §§ 2366 ff. BGB.

Nach diesen Vorschriften gilt der Erbscheininhaber gutgläubigen Dritten gegenüber als wahrer Erbe, soweit es sich um Verfügungen über Nachlaßgegenstände handelt. Beim Abschluß kausaler schuldrechtlicher Geschäfte wird dagegen der gute Glaube dritter Personen nicht geschützt: aus Kauf oder Miete wird nur der scheinbare Erbe persönlich, nicht der wahre Erbe verpflichtet.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können ein Verfügungsgeschäft iS des § 2367 BGB darstellen. Voraussetzung hierfür ist, daß überhaupt ein Rechtsgeschäft vorliegt, was das RG in einer Entscheidung⁹⁾ zB für Satzungsändernde Beschlüsse angenommen hat, obwohl es grundsätzlich Beschlüsse nicht als Rechtsgeschäfte ansah¹⁰⁾. Da durch eine Satzungsänderung außerdem der Inhalt des Geschäftsanteils geändert wird, also eine Verfügung über den Geschäftsanteil vorliegt, wäre gegen eine unmittelbare Anwendung des § 2367 kaum etwas einzuwenden. Eine Besonderheit liegt hier nur darin, daß weder der Erbscheininhaber allein, noch ein Dritter ihm gegenüber eine Verfügung vornimmt wie bei den sonstigen von § 2367 erfaßten Fällen¹¹⁾. „Verfügender“ ist vielmehr die Gesamtheit der Gesellschafter, also sowohl der Scheinerbe als auch die Mitgesellschafter als Dritte. Der Anwendbarkeit des § 2367 kann dies jedoch keinen Abbruch tun.

Der größte Teil der Beschlüsse hat freilich keinen derartigen Inhalt. Die Wahl oder Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds oder Geschäftsführers oder die einem andern Gesellschafter erteilte Genehmigung der Abtretung seines Geschäftsanteils beispielsweise stellt sicherlich keine Verfügung über den Geschäftsanteil des Scheinerben dar. In diesen Fällen kann nur eine analoge Anwendung des § 2367 in Betracht kommen.

Die Frage, inwieweit generell ein „Gutgläubenschutz“ auch im Bereich der Mitwirkung an Beschlüssen möglich ist, wurde in Rechtsprechung und Literatur mW bisher noch nicht erörtert.

Aus der Tatsache, daß das BGB die Beschlüsse in §§ 2366 ff. nicht nennt, kann nicht geschlossen werden, daß der Gesetzgeber sie von den in diesen Vorschriften geschützten Rechtsvorgängen ausnehmen wollte. Er hat nirgends für Beschlüsse besondere Regeln aufgestellt, die Entwicklung sachgerechter Lösungen ist damit der Rechtsprechung und Rechtslehre überlassen.

Aus § 16 GmbHG ergibt sich hier immerhin so viel, daß es denkbar ist, jemanden als Gesellschafter zu behandeln, der es in Wirklichkeit gar nicht ist. Nach Scholz¹²⁾ gilt dies nicht nur für Leistungen

⁹⁾ RGZ 140, 174, 177.

¹⁰⁾ RGZ 122, 369.

¹¹⁾ Vgl. Staudinger-Firsching, Erbrecht, 2. Teil, 10./11. Aufl. 1960, § 2367 BGB Rn. 7, wonach auch einseitige Rechtsgeschäfte Dritter gegenüber dem Erbscheininhaber unter § 2367 BGB fallen.

¹²⁾ § 16 Anm. 14 aaO.

des oder an den scheinbar Berechtigten, sondern auch bei der Mitwirkung an Beschlüssen.

Für eine analoge Anwendung des § 2367 BGB spricht zudem ein starkes Bedürfnis. Die Rechtssicherheit fordert, daß nicht plötzlich die Unwirksamkeit aller in den vergangenen Jahren gefaßten Beschlüsse geltend gemacht werden kann. Wäre es anders, so könnte trotz erfolgter Entlastung noch nach Jahren ein Schadensersatzanspruch gegen die Geschäftsführer erhoben werden. Ein gewähltes Geschäftsorgan (Aufsichtsrat, Geschäftsführer) hätte diese Position nie erlangt, da die Wahl durch nichtigen Beschluß erfolgte. Veräußert ein anderer Gesellschafter seinen Geschäftsanteil und sieht die Satzung hier die Genehmigung der Gesellschafter vor, so wäre der Geschäftsanteil nie übergegangen, da eine wirksame Genehmigung nicht vorlag. Beschlüsse, die erst nach langen Auseinandersetzungen zustande kamen, würden sich als nichtig herausstellen, so daß schwierige neue Verhandlungen erforderlich wären. Das Bedürfnis zur Vermeidung derartiger Situationen ist evident.

Daran vermag auch eine von der hM bejahte analoge Anwendung des § 196 AktG⁵⁾ nichts zu ändern, da eine Heilung erst nach Ablauf einer für unseren Fall reichlich langen Frist von drei Jahren eintritt und die Beschlüsse wegen der Löschungsmöglichkeit nach § 144 Abs. 2 FGG keineswegs unangreifbar werden.

Berücksichtigt man zudem die Tatsache, daß der Erbschein eine sichere Rechtsscheinsbasis bildet, so wird man sich einer analogen Anwendung des § 2367 auf Beschlüsse, die keine rechtsgeschäftliche Verfügung über den Anteil enthalten, nicht verschließen können.

Dabei wird man davon auszugehen haben, daß es bei der Gutgläubigkeit auf die Kenntnis oder Unkenntnis der Gesellschaft, also des Geschäftsführers ankommt. Da die Anmeldung eines neuen Gesellschafters ihm gegenüber zu erfolgen hat¹³⁾, muß dasselbe auch für die Legitimierung des Erben gelten. Der Geschäftsführer beruft zudem nach § 49 GmbHG die Versammlungen der Gesellschafter ein; er führt den Vorsitz, wenn die Satzung dies vorsieht. Es ist sonach die Aufgabe des Geschäftsführers, nicht der Mitgesellschafter, sich um die Legitimation eines angeblichen Gesellschafters zu kümmern. Daher kann es auch nur auf seinen guten Glauben ankommen. Bei Bösgläubigkeit aller Gesellschafter dürfte allerdings die Berufung auf die Gutgläubigkeit des Geschäftsführers in aller Regel einen Rechtsmißbrauch darstellen und daher unzulässig sein¹⁴⁾.

Besitzt somit der scheinbare Erbe einen Erbschein, so sind die unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Beschlüsse gültig, sofern der Geschäftsführer gutgläubig iS der §§ 2366 ff. BGB war¹⁵⁾.

¹³⁾ Scholz, § 16 Anm. 10 aaO; Baumbach-Hueck, § 16 Anm. 2 A aaO.

¹⁴⁾ Vgl. BGHZ 22, 226, 230 = JZ 1957, 224; BGHZ 31, 258, 271; BGH BB 1961, 988.

¹⁵⁾ Dasselbe muß für die Gesellschafterbeschlüsse bei der oHG gelten, wobei es allerdings auf die Gutgläubigkeit der Mehrheit der Gesellschafter ankommen dürfte. Bei der AG stellt sich das aufgeworfene Problem wegen der kurzen Anfechtungsfrist des § 199 AktG gar nicht. Nichtigkeit nach § 195 AktG kommt sowieso nicht in Frage, da § 105 Abs. 2 AktG keine persönliche Ladung jedes Aktionärs vorsieht.

Da man die Gutglaubensvorschriften der §§ 892, 893, 932 ff., 2366 ff. BGB dann nicht anwendet, wenn es an einem Verkehrsgeschäft fehlt, wenn also schutzwürdige Dritte nicht vorhanden sind¹⁶⁾, so sind auch Beschlüsse dann nicht gültig, wenn sie vom gutgläubigen Scheinerben eines Einmanngesellschafters gefaßt werden. Hier ist kein schutzwürdiger Dritter ersichtlich, da die Gesellschaft wegen ihrer wirtschaftlichen Identität mit dem Einmann nicht als solcher angesehen werden kann¹⁷⁾.

III. Verpflichtung aus Beschlüssen, an denen der Scheinerbe mitgewirkt hat

Da die unter Mitwirkung des durch Erbschein legitimierten Scheinerben gefaßten Beschlüsse gültig sind, fragt es sich, ob und welche Rechtswirkungen sie gegenüber dem wahren Erben zeitigen, wenn die Gesellschafter gemäß § 26 GmbHG die Einforderung von Nachschüssen beschließen. Dabei werden zunächst nur diejenigen verpflichtet, die im Zeitpunkt des Beschlusses der Gesellschaft gegenüber als Gesellschafter gelten¹⁸⁾. Schuldner wird daher der Scheinerbe, nicht der wahre Erbe.

Sobald der wahre Erbe die Gesellschafterstellung einnimmt, haftet er für alle inzwischen begründeten und noch nicht bezahlten Verbindlichkeiten¹⁹⁾. Der Scheinerbe als bisheriger Gesellschafter scheidet grundsätzlich aus der Haftung aus. Der wahre Erbe kann erst dann als Gesellschafter angesehen werden, wenn der Scheinerbe der Gesellschaft gegenüber nicht mehr als Inhaber des Geschäftsanteils gilt. Dessen Gesellschafterstellung endet, wenn die Gesellschaft Kenntnis von der Unrichtigkeit des Erbscheins oder davon erhalten hat, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat. In diesem Augenblick stellt sich der wahre Erbe als Inhaber des Geschäftsanteils mit allen inzwischen begründeten Rechten und Pflichten heraus.

Es fragt sich nun, ob in diesem Fall § 16 Abs. 3 GmbHG entsprechend angewendet werden kann, wonach der Veräußerer für die rückständigen Leistungen weiterhaftet. Entscheidend ist dabei auf den Sinn der genannten Vorschrift abzustellen. Ihr liegt der gleiche Gedanke wie den §§ 414, 415 BGB zugrunde, daß es nämlich dem Gläubiger nicht zugemutet werden kann, ohne seinen Willen einen neuen Schuldner zu bekommen, mindestens muß der bisherige Schuldner weiterhaften. Dieser Gedanke ist nicht nur auf die Fälle der rechtsgeschäftlichen Schuldübernahme anwendbar. Der Gläubiger ist genauso schutzwürdig, wenn der eine Schuldner (scheinbarer Erbe) durch einen anderen (wahren Erbe) abgelöst wird, ohne daß ein rechtsgeschäftlicher Übergang erfolgte. § 16 Abs. 3 ist daher in diesem Fall analog anzuwenden.

¹⁶⁾ Palandt-Hoche, Komm. z. BGB, 22. Aufl. 1962, § 892 Anm. 3 b.

¹⁷⁾ So für den Fall des Einmanngesellschafters bei § 892 RGZ 126, 48.

¹⁸⁾ Schmidt in Hachenburg, § 26 Anm. 17 aaO; Scholz, § 26 Anm. 6 aaO.

¹⁹⁾ Vgl. Scholz, § 26 Anm. 6 aaO für den Fall der rechtsgeschäftlichen Übertragung unter Lebenden.

Der Scheinerbe haftet zudem als Rechtsvorgänger nach § 22 Abs. 1 GmbHG, da diese Vorschrift nicht auf die wahre Inhaberschaft am Geschäftsanteil, sondern auf die Anmeldung bei der Gesellschaft abstellt.

IV. Austritt, Einziehung und Ausschluß in ihrer Wirkung auf den echten Erben

Zu erörtern wäre schließlich, ob „gestaltende Akte“, wie die Einziehung des Geschäftsanteils, ein vom Scheinerben erklärter Austritt oder ein gegen ihn durchgeführtes Ausschlußverfahren, auch gegen den wahren Erben wirken.

1. Beschließt die Gesellschaft die Einziehung des Geschäftsanteils, so ist dieser Beschluß dem Erben gegenüber wirksam. Die Einziehung stellt einen einseitigen Rechtsakt der Gesellschaft dar, durch den der Geschäftsanteil vernichtet wird²⁰⁾. Sie ist ein Verfügungsgeschäft²¹⁾ und fällt daher unmittelbar unter § 2367 BGB²²⁾. § 2366 BGB trifft diesen Fall deshalb nicht, weil der Geschäftsanteil nicht von der Gesellschaft erworben wird, sondern untergeht.

Hier könnte man nun einwenden, daß ähnlich wie in der Zwangsvollstreckung²³⁾ ein Gutgläubenschutz nicht gewährt werde, weil der Rechtsverlust auf Seiten des Scheinerben in den meisten Fällen der Einziehung unfreiwillig erfolge. Die Versagung des Gutgläubenschutzes in der Zwangsvollstreckung hat ihren Grund jedoch nicht in der Unfreiwilligkeit des Rechtsverlusts, sondern darin, daß der „Erwerber“ im Gegensatz zum rechtsgeschäftlichen Erwerb kein Opfer im Vertrauen auf den Besitz des Veräußerers erbringt²⁴⁾. Ein derartiges Opfer der Gesellschaft liegt aber im Falle der Zwangseinziehung vor, da diese in der Regel gegen Entgelt erfolgen wird. Gegen eine Anwendung des § 2367 BGB bestehen daher keine tiefgreifenden Bedenken. Andernfalls würde die Gesellschaft, die die Abfindung bezahlt hat, auf eigenes Risiko leisten, da ihr lediglich ein Bereicherungsanspruch gegen den Scheinerben zustünde.

2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus wichtigem Grunde aus der Gesellschaft auszutreten. Der Austritt hat zur Folge, daß der Geschäftsanteil zwar weiterhin dem bisherigen Inhaber zusteht, daß er aber keinerlei Rechte mehr daraus ableiten kann²⁵⁾. Die Gesellschaft kann den Geschäftsanteil einziehen oder Abtretung an sich verlangen²⁶⁾.

Die Austrittserklärung stellt sicherlich eine Verfügung über den Geschäftsanteil dar, da durch sie der Inhalt des Anteils geändert wird. Aus der Fülle der Befugnisse wird ein nudum ius. Aus § 2367 BGB ergibt sich, daß die Austrittserklärung auch gegenüber dem wahren Erben wirkt. Bezüglich der nach-

folgenden Einziehung kann auf die Ausführungen oben 1 verwiesen werden, die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs durch die Gesellschaft im Falle der Abtretung folgt aus § 2366 BGB²⁷⁾.

Macht der Scheinerbe von seinem Preisgaberecht nach § 27 GmbHG Gebrauch, so wirkt auch dies gegen den wahren Erben. Die Ausübung dieses Rechts befreit den Gesellschafter von seiner Nachschußpflicht und gewährt der Gesellschaft das Recht, gemäß § 27 Abs. 2 und 3 über den Geschäftsanteil zu verfügen. Sie stellt somit eine Verfügung dar.

3. Der Ausschluß eines Gesellschafters kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, wozu es in Analogie zu § 140 HGB einer Ausschlußklage bedarf, sofern nicht die Satzung einen Gesellschafterbeschluß genügen läßt²⁸⁾. Nach hM wirkt die Prozeßführung des Scheinerben nicht gegen den wahren Erben²⁹⁾; nur ihn, nicht den wahren Erben trifft aber daher zunächst die unmittelbare Wirkung des Ausschlußurteils³⁰⁾. Erfolgt dann allerdings die Abtretung oder Einziehung des Geschäftsanteils, läßt sich eine Wirkung auch dem wahren Erben gegenüber nicht umgehen. Dasselbe gilt, wenn der Ausschluß des Scheinerben durch Beschluß oder im Wege des Kaduzierungsverfahrens erfolgt war.

V. Zusammenfassung

1. Tritt ein scheinbarer Erbe als Gesellschafter auf, so besteht die Gefahr, daß alle unter seiner Mitwirkung gefaßten Beschlüsse nichtig sind, da ein Gesellschafter, nämlich der wahre Erbe, nicht geladen wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit besteht jedoch idR ein starkes Bedürfnis für die Aufrechterhaltung dieser Beschlüsse. Den Scheinerben unter analoger Heranziehung des § 16 GmbHG wie einen wirklichen Gesellschafter zu behandeln, geht nicht an. Verfügt er jedoch, wie im Regelfalle, über einen Erbschein, so schützt § 2367 BGB zumindest dann die gutgläubigen Beteiligten, wenn der Beschluß — etwa im Falle der Satzungsänderung — eine Verfügung über den Geschäftsanteil enthält. Trifft dies nicht zu, erscheint eine analoge Anwendung des § 2367 BGB angebracht. In beiden Fällen kommt es auf den guten Glauben des Geschäftsführers und damit der Gesellschaft, nicht der Gesellschafter an.

2. Für Verbindlichkeiten, die auf den sonach wirkenden Beschlüssen beruhen, haftet zunächst der Scheinerbe. Nach Aufklärung der wahren Rechtslage tritt der wahre Erbe in diese Verpflichtungen ein, der Scheinerbe haftet jedoch in analoger Anwendung des § 16 Abs. 3 GmbHG weiter.

3. Gestaltende Akte, wie Ausschluß, Austritt und Einziehung, wirken nach § 2367 BGB auch gegen den wahren Erben.

²⁰⁾ Lange, Lehrbuch des Erbrechts, 1962, 507.

²¹⁾ Baumbach-Hueck, Einf. vor § 34 Anm. 2 B mwN aaO.

²²⁾ Staudinger-Firsching, § 2367 Anm. 8; Ehard-Eder in Soergel-Siebert, Komm. z. BGB, 5. Band, 9. Aufl. 1961, § 2367 Anm. 1.

²³⁾ Nach Hueck, B 1953, 778 verliert der Ausgeschlossene die Befugnis zur Ausübung der Gesellschafterrechte; nach BGHZ 6, 157 ff. ist er lediglich verpflichtet, seinen Geschäftsanteil abzutreten oder der Einziehung zuzustimmen.

²⁰⁾ Scholz, § 34 Anm. 8 aaO.

²¹⁾ Brodmann, Komm. z. GmbHG, 1924, § 34 Anm. 3.

²²⁾ Baur, Lehrbuch des Sachenrechts, 1960, 183.

²³⁾ Westermann, Lehrbuch des Sachenrechts, 4. Aufl. 1960, 229.

²⁴⁾ So Baumbach-Hueck, Einf. vor § 34 Anm. 3 aE in Verb. mit Anm. 2 B aaO; für Kartell-GmbH RGZ 114, 212, 218 und Baumbach-Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 8. Aufl. 1960, § 13 GWB Anm. 13.